

24.11.82

Antrag

der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 7

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

§ 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97) wird
wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Die Umlage ist im Verhältnis 25 zu 75 auf den Bund und das Land
aufzuteilen.'

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

'Die Worte "80 vom Hundert" werden durch die Worte "58 vom Hundert"
ersetzt. Es wird folgender Satz angefügt:

"Der in Satz 1 vorgesehene Vervielfältiger ermäßigt sich ab

1. Januar 1984 auf 52 vom Hundert."'

Begründung:

Die nach Artikel 4 eintretenden Gewerbesteuermindereinnahmen
der Gemeinden sollen durch Kürzung der an den Bund und die
Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage ausgeglichen werden.
Bei einer Beibehaltung der Regelung des bisherigen § 6 Absatz
1 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes hätten Bund

und Länder das Minderaufkommen bei der Gewerbesteuerumlage je zur Hälfte zu tragen. Angesichts ihrer ungünstigen Haushalts- und Finanzsituation sind die Länder dazu nicht in der Lage. Wenn der Bund Erleichterungen bei der Gewerbesteuer für unabweisbar hält, so muß er für die Folgen allein eintreten.